

SchKG-Vereinigung * Association LP

Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Association pour le droit des poursuites et de la faillite

Protokoll der 11. Hauptversammlung der SchKG-Vereinigung vom 3. Dezember 2009, 18.00 Uhr

Ort: Hotel Beau-Rivage, 13 quai du Mont-Blanc, Genf

Traktanden:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Jahresrechnung und Revisionsbericht
3. Wahlen
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Bericht aus Bern
 - a) Nationales Recht
 - b) Internationales Recht
6. Bericht aus den Internationalen Organisationen
 - a) INSOL International / INSOL Europe
 - b) International Bar Association, Insolvency, Restructuring and Creditor's Rights Section
7. Verleihung des Preises der SchKG-Vereinigung
8. Varia

1. Jahresbericht des Präsidenten

Der Präsident dankt den Professoren Nicolas Jeandin und Bénédicte Foëx für die Organisation der eben abgeschlossenen Tagung "Insolvency: quo vadis?", welche allgemein als Erfolg qualifiziert wurde.

Dank der neuen Homepage und dem Rabatt auf den Seminarpreis ist die Anzahl der Mitglieder um 30 auf 232 gestiegen.

Neben der Weiterbildung und dem Networking ist ein Ziel der SchKG-Vereinigung Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen. Dies ist im letzten Jahr nur beschränkt gelungen. Die Einführung eines Privileges 2. Klasse für die Mehrwertsteuer per 1.1.2010 ist eine Katastrophe für die Sanierungspraxis. Wie der Bundesrat in seiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage von Pirmin Bischoff vom 30. November 2009 festhält, hat das neu geschaffene Konkursprivileg zur Folge, dass ein beträchtlicher Teil der Mittel, die bislang unter den Drittklassgläubigern verteilt werden konnten, neu dem Bunde zu Gute kommt. Dies bedeutet, dass die Drittklassgläubiger in Zukunft in vielen Fällen leer ausgehen werden. Hiervon betroffen sind alle nichtprivilegierten Gläubiger, darunter insbesondere fast sämtliche privaten Gläubiger sowie die Kantone und Gemeinden und ihre Steuerforderungen. Verschiedene Experten hätten sich bereits dahingehend geäußert, dass der durch das neue Privileg verursachte Mittelabfluss von der dritten in die zweite Konkursklasse viele der unter geltendem Recht durchführbaren Sanierungen erschweren oder gar verunmöglichen werde.

Es stellt sich nun die Frage, wieso der Bundesrat dieses Privileg dem Parlament in der Botschaft zum Mehrwertsteuerrecht vorgeschlagen hat, wenn er sich heute derart davon distanziert. Im Parlament hat seinerseits keine Diskussion über diesen Punkt stattgefunden und offensichtlich waren vielen Parlamentariern die Konsequenzen ihres Beschlusses nicht klar. Von verschiedener Seite wird nun versucht, das Parlament zu bewegen, diese Gesetzesänderung wieder rückgängig zu machen. Auch die SchKG-Vereinigung wird zu gegebener Zeit intervenieren.

Anlass zur Sorge gibt des weiteren Art. 62 des revidierten Lugano-Übereinkommens, wonach der Entscheid jeder Behörde, nicht nur von Gerichten, die im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens vollstreckbare Entscheidungen erlassen, unter das Abkommen fallen. Es besteht nun die Gefahr, dass in Zukunft auch ein schweizerischer Zahlungsbefehl nur noch an einem Gerichtsstand des Abkommens erlassen werden kann. Soweit bereits ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt, gibt es keine Probleme, da diesfalls gemäss Art. 16 Ziff. 5 LugÜ (Art. 22 Ziff. 5 revLugÜ) ein Gerichtsstand des Abkommens am Vollstreckungsort, somit am Betreuungsort besteht. Sobald hingegen die Ausstellung eines Zahlungsbefehls verlangt wird, ohne dass bereits ein vollstreckbares Urteil vorliegt, ist dies nicht am Ort der Vollstreckung gemäss Art. 16 Ziff. 5 LugÜ (Art. 22 Ziff. 5 revLugÜ) möglich. Konsequenzen hat dies insbesondere darin, dass eine Arrestprosequierung beim Ausländerarrest durch Betreuung gemäss Art. 279 Abs. 1 SchKG inskünftig nur noch möglich sein wird, wenn der Gläubiger bereits über ein vollstreckbares Urteil verfügt oder sonst ein Gerichtsstand des Abkommens in der Schweiz besteht, da der Arrestort als Betreuungsort (Art. 52 SchKG) kein Gerichtsstand des Abkommens ist. Das letzte Wort ist hier jedoch noch nicht gesprochen.

2. Jahresrechnung und Revisionsbericht

Dr. David Jenny führt durch die Jahresrechnung. Diese wird mit Dank an den Kassier einstimmig genehmigt.

3. Wahlen

Der gesamt Vorstand bestehend aus: Prof. Dr. Daniel Staehelin, Präsident; Dr. David Jenny, Kassier; Dr. André Lebrecht, Sekretär; Dr. Thomas Bauer, Prof. Dr. Ni-

colas Jeandin und Herr Felix H. Boller werden einstimmig (mit Enthaltung der Gewählten) wiedergewählt. Ebenfalls einstimmig wiedergewählt wird Dr. Benedikt Suter als Revisor.

4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Einstimmig wird der Mitgliederbeitrag auf CHF 50.— für Einzelmitglieder und CHF 200.— für Kollektivmitglieder festgelegt.

5. Bericht aus Bern

a) Nationales Recht

Dr. David Rüetschi lässt sich entschuldigen, da er infolge einer Bundesratssitzung auf Pikett ist. Sein Bericht wird vom Präsidenten vorgetragen:

- a) Die Schweizerische Zivilprozessordnung wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten.
- b) Eine Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ist in Vorbereitung.
- c) Im Rahmen des Projektes eSchKG werden ab 1. Januar 2011 die meisten Ämter in der Lage sein, elektronische Eingaben entgegen zu nehmen.
- d) Der Vorentwurf betreffend die Revision Sanierungsrecht wurde in der Vernehmlassung weitgehend begrüsst. Im Einzelnen gab es auch kritische Stellungnahmen. Insbesondere wurde kritisiert die vorzeitige Auflösung von Dauerschuldverhältnissen, die Abschaffung des Retentionsrechts des Vermieters sowie die Aufhebung der Pflicht, sämtliche Arbeitnehmer eines Betriebes übernehmen zu müssen. Es ist geplant, ca. Juni 2010 eine Botschaft vorzulegen.
- e) Die parlamentarische Initiative Zanetti betreffend die summenmässige Begrenzung des Arbeitnehmerprivileges befindet sich in der parlamentarischen Beratung.
- f) Es werden Wege gesucht, um die Anpassung der Betreibungsferien an die Gerichtsferien in der ZPO rückgängig zu machen.
- g) Per 1.1.2010 treten Änderungen des SchKG durch das neue Mehrwertsteuergesetz und das Bucheffektengesetz in Kraft. Beim Mehrwertsteuergesetz sind noch Fragen des Übergangsrechts offen.

b) Internationales Recht

Prof. Dr. Rodrigo Rodriguez, welcher das Bundesamt für Justiz verlassen hat und nun an der Universität Bern als Assistenzprofessor tätig ist, berichtet, dass das Einführungsgesetz zum Lugano-Übereinkommen mit den Änderungen des SchKGs kurz vor der Schlussabstimmung steht.

6. Bericht aus den Internationalen Organisationen

a) **INSOL International / INSOL Europe**

Me Olivier Hari effectuée un bref résumé des sujets traités lors du Congrès Annuel de **Insol Europe** à Stockholm du 1^{er} au 4 octobre 2009. Une courte présentation de certains sujets d'actualité est effectuée. Me Hari mentionne que les présentations des conférenciers sont disponibles online gratuitement sur le site web de l'association Insol Europe (<http://www.insol-europ.org>). Le prochain congrès annuel aura lieu à Vienne du 13 au 17 octobre 2010.

Me Olivier Hari rappelle que l'association **Insol International** organise un cours de formation destiné aux praticiens de l'insolvabilité, qui se déroulera sous forme de trois modules, à Londres et à Dubaï. Les membres intéressés peuvent consulter le site www.insol.org. La prochaine conférence annuelle régionale aura lieu à Dubaï du 21 au 23 février 2010.

b) **International Bar Association, Insolvency, Restructuring and Creditors' Rights Section (SIRC)**

Dr. David Jenny informe über die Aktivitäten von SIRC im laufenden Jahre - Konferenzen in New York und Madrid - und die für 2010 geplanten Veranstaltungen in Hamburg und Vancouver.

7. Verleihung des Preises der SchKG-Vereinigung

Prof. Dr. Nicolas Jeandin verleiht namens der Jury den Preis der SchKG-Vereinigung ex aequo an:

Tetiana Bersheda Vucurovic, Civil liability of company directors and creditor protection in the vicinity of insolvency: Comparative analysis based on the Swiss and English legal systems, Diss. Freiburg 2007

und

Roland Fischer, Lizenzverträge im Konkurs: gesetzliche Regelung und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, Diss. Zürich 2008.

8. Varia

Basel, den 3. Dezember 2009

Für das Protokoll



Dr. Thomas Bauer